

GEMEINDE RECKE

Der Bürgermeister

Vorlage

Aktenzeichen:

FB 2: Bürgerservice und Soziales

Mitzeichnung

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5	GB
------	------	------	------	------	----

öffentlich

nichtöffentlich

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

26.05.2025

115/2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Ordnung, Soziales, Schule und Kultur	24.06.2025						
Rat	10.07.2025						

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Recke lehnt die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete ab. Die Verwaltung wird angewiesen, die bisher betriebene Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und von der sog „Opt-Out-Regelung“ gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen.

Sachdarstellung:

Die Kommunen sind für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig.

Am 06.11.2023 wurde im Rahmen der MPK die Einführung einer einheitlichen Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Hauptziele der Bezahlkarte sollen die Verwaltungsvereinfachung sowie die Unterbindung von Geldtransfers ins Ausland sein.

Am 02.01.2025 hat die Landesregierung die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW) erlassen. Durch diese Verordnung ist die Einführung der Bezahlkarte grundsätzlich verpflichtend und flächendeckend für NRW geregelt worden. Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte des Anbieters VISA mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten. Sie wird entweder als App oder als Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben. Hiermit sind Einkäufe im Einzelhandel, Online-Zahlungen und Bargeldabhebungen bundesweit möglich.

Zeitlich stehen die Beträge wie bei einer normalen Überweisung auf einem Konto zur Verfügung. Im Notfall sind Echtzeitüberweisungen möglich. Nicht eingesetzt werden kann die Bezahlkarte im Ausland, für Geldtransfers in das Ausland, sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel.

In technischer Hinsicht soll sowohl ein sog. White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.

Blacklist-Verfahren:

Bei dem Blacklist-Verfahren ist ein Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern möglich, die nicht auf der Liste stehen. Im Rahmen der Umsetzung wird die genaue Ausgestaltung festgelegt. Es ist Aufgabe der Kommune eine IBAN zu sperren, auf die NICHT überwiesen werden dürfte.

Whitelist-Verfahren:

Hier sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschriftinzüge gesperrt. Die Leistungsberechtigten müssten für jede gewünschte Überweisung bei der Kommune eine Freischaltung beantragen. Diese muss dann jeweils manuell eingegeben werden. Da jede Entscheidung über die Freigabe einen Verwaltungsakt darstellt, steht hiergegen der Rechtsweg offen. Jede ablehnende Entscheidung wäre schriftlich zu bescheiden und rechtssicher zu begründen. Rechtssichere Gründe für eine Ablehnung wird es kaum geben.

Pro leistungsberechtigte Person können i.d.R. max. 50 € Bargeld abgehoben werden. In bestimmten Geschäften ist die Bargeldauszahlung kostenlos, an Bankautomaten i.d.R. für die Empfänger kostenpflichtig.

Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält eine eigene Bezahlkarte. Bei Bedarfsgemeinschaften von mehreren Personen/Familien ist noch unklar, ob es eine Hauptkarte geben wird, die auch auf die Leistung der anderen Haushaltsmitglieder zugreifen kann.

Zusätzlich zum Regelbarbetrag pro Person sind weitere Barbeträge individuell zu ermitteln. Diese können auch monatlich wechseln. Hierbei handelt es sich z. B. um

- Mehrbedarfe (z.B. für werdende Mütter, Alleinziehung)
- Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Arbeit
- Bildungs- u. Teilhabeleistungen (z.B. Schulbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG.

Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Geräten (vermutlich aber die Ausnahme) sollte ein kostenfreier Zugriff auf das Internetportal der Bezahlkarte gewährleistet werden.

Des Weiteren gibt es Ausnahmen von der Aushändigung einer Bezahlkarte, z.B. für Leistungsberechtigte im Analogleistungsbezug bei Aufnahme einer mindestens geringfügigen Beschäftigung oder bei Durchführung einer Ausbildung.

Dieses kann aber auch zu einem ständigen Wechsel mit Ausstellung und Einzug einer Bezahlkarte führen, da sich der größere Anteil des Klientels häufig im Wechsel zwischen Arbeitsaufnahme und Kündigung befindet.

Insgesamt ist mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei Einführung der Bezahlkarte zu rechnen:

- Karten sind zunächst neu auszustellen, bei Verlust weitere Ausstellung mit Umbuchungen, evtl. - Einzug der Karten
- Ermittlung der Bargeldbeträge (individuell pro Person) mit vermutlich regelmäßigen Anpassungen

- Sperrung bzw. Freigabe von Bankverbindungen (whitelist/blacklist)
erhöhter Beratungs- und Diskussionsbedarf mit betroffenen Leistungsberechtigten
- Administration von zwei Fachverfahren (es sollen Schnittstellen zwischen den Fachverfahren der Sozialleistungsverfahren und dem Bezahlkartendienstleister geschaffen werden, diese gibt es - aktuell aber noch nicht.
- Widersprüche sind zu erwarten
- Neben der Prüfung der Leistungsanträge muss zudem eine Prüfung auf Ausstellung der Bezahlkarte erfolgen, wenn z. B, Ausnahmetatbestände wie eine Arbeitsaufnahme o. Ä. vorliegen.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass es keine einheitliche und flächendeckende Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in allen Kommunen in NRW geben wird. Auch im Kreis Steinfurt gibt es keine einheitliche Regelung. Es ist sehr umstritten, inwieweit der eigentliche Zweck überhaupt erfüllt werden kann. Bezüglich des Verwaltungsaufwandes ist eher zu erwarten, dass dieser steigen wird.

Aktuell wären 25 Fälle betroffen. Ukrainer sind aufgrund derzeitiger eher kurzer Verweildauer im Leistungsbezug des AsylbLG noch ausgenommen.
Die Zahl der Leistungsfälle könnte jedoch wieder steigen, wenn die Ukrainer wie zwischenzeitlich von der Regierung geplant, wieder in den Leistungsbezug des AsylbLG zurückfallen.

Die Landesregierung hat die Möglichkeit einer sogenannten Opt-Out-Regelung in die Bezahlkartenverordnung (§ 4) aufgenommen. Den Kommunen bleibt somit selbst die Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte überlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Ministerium werden die entstehenden Kosten außer die Personalkosten erstattet.

Vos